



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 13

15. Jahrgang

Stralsund, 11.11.2005



Inhalt

Seite

Wochenmarktsatzung	2
Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich Andershof / Drigger Weg	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund	3
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. BoSo 23 Stralsund	3
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund	3
Hinweise für Anträge auf die Freigabe weiterer Verkaufssonntage gem. § 14 Ladenschlussgesetz (LadschlG) in der Hansestadt Stralsund	4
Informationen	4
Impressum	4

UNESCO-Brief Ausgabe 04/2005 (Oktober - Dezember)

Wochenmarktsatzung

Beschluss-Nr. 2005-IV-06-0407 vom 11.08.2005

Aufgrund des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVBl. M-V, S. 91), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 11.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Die Wochenmärkte finden auf dem Neuen Markt sowie dem Parkplatz an der Maxim-Gorki-Straße (Knieper West) statt.

(2) Als Zeiten für den Marktbeginn bzw. das Marktende werden festgesetzt:

- a) im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September)
- 1) Neuer Markt (dienstags und freitags): 07:30 bis 17:00 Uhr
 - 2) Knieper West (montags und donnerstags): 07:30 bis 13:00 Uhr

b) im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März)

- 1) Neuer Markt (dienstags und freitags): 07:30 bis 15:00 Uhr
- 2) Knieper West (montags und donnerstags): 07:30 bis 13:00 Uhr

(3) Aus sachlichem Grund kann die Hansestadt in Ausnahmefällen zu Absatz 1 bzw. 2 eine andere Regelung treffen.

(4) An gesetzlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Hansestadt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO sowie die in der für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gültigen Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO aufgeführten Waren feilgeboten werden.

(2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt, soweit diesem Ansinnen weder persönliche noch sachliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für einen bestimmten Zeitraum von maximal 12 Monaten (Dauerzuweisung) bzw. für einzelne Tage (Tageszuweisung). Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder das Beibehalten eines Platzes in bestimmter Lage oder Größe.

(3) Die Dauerzuweisungen sind schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für die Markttag des folgenden Jahres zu beantragen, wobei aus dem Schreiben zumindest Angaben über Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers, Sortiment, Standgröße und Terminierung hervorgehen müssen; daneben ist eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte beizufügen. Tageszuweisungen können auch am jeweiligen Markttag bei dem auf dem Markt anwesenden Beauftragten der Hansestadt bis 07:15 Uhr beantragt werden.

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Überlassung des Standes an andere Personen, die Lagerung fremder Waren sowie die Ausweitung/Einengung der zugewiesenen Standplatzfläche sind nicht gestattet.

§ 5 Auf- und Abbau

(1) Die Standinhaber dürfen den Marktstand nicht früher als 90 Minuten vor Marktbeginn und müssen diesen grundsätzlich spätestens bis 30 Minuten vor demselben beziehen; eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit muss die Räumung des jeweiligen Standplatzes abgeschlossen sein. Die Hansestadt kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen Ausnahmegenehmigungen von diesen Grundsätzen erteilen.

(2) Soweit der Inhaber einer Dauerzuweisung seinen Standplatz nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 besetzt hat, kann die Hansestadt diesen im Wege der Tageszuweisung vergeben.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht tiefer als 6 m sein, müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und um höchstens einen Meter überragen. Es muss

mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, gewahrt werden.

(4) Jeder Standinhaber hat an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Schild entsprechend den Vorgaben des § 15a GewO - zusätzlich versehen mit der maßgeblichen Steuernummer - in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht, gestattet. Die Preisausschilderung der Ware muss deutlich erkennbar sein.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Durchgänge müssen eine Mindestbreite von 2 m aufweisen.

(6) Während der Öffnungszeiten ist die örtliche Veränderung der Verkaufseinrichtungen nicht gestattet.

§ 7 Ordnung auf den Marktplätzen

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet, sich den Beauftragten der Hansestadt gegenüber auf Verlangen auszuweisen, diesen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

(3) Daneben trifft die Standinhaber die Obliegenheit, folgende Flächen sauber zu halten und sauber zu verlassen:

1. den eigenen Standplatz,
2. innerhalb geschlossener Marktgebiete den Bereich bis zur Mitte des/der jeweils angrenzenden Durchgänge,
3. außerhalb geschlossener Marktgebiete den Bereich vor und nach dem Standplatz bis zu einer Tiefe von 2 m.

(4) Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen verwahrt und nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß entsorgt werden; insbesondere ist der Grobmüll, wie Kartonagen, Kisten, Stiegen, Gebinde von den Anbietern - mit Ausnahme derjenigen Standinhaber, welchen einen Entsorgungsvertrag abgeschlossen haben - mitzunehmen. Letztere haben den besagten Grobmüll, soweit möglich gebündelt, an den vorgegebenen Stellen abzulegen. Abwässer sind entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt zu behandeln.

(5) Soweit Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr angeboten werden, sind für die betreffenden Abfälle geeignete Behältnisse in ausreichender Größe vorzuhalten.

(6) Zusätzlich sind die Standinhaber verpflichtet, die in Absatz 3 dieses Paragraphen aufgeführten Flächen während der Marktzeit von Schnee und Eis entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Hansestadt zu befreien.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Einrichtungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Standinhaber verpflichten sich, die Hansestadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch das Verhalten derselben, ihrer Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

(3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der "Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Hansestadt Stralsund" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verböten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 05. Mai 1994 in der Fassung vom 15. August 1996 außer Kraft.

Stralsund, 30.08.2005


L. L. L.
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Hansestadt Stralsund
für den Bereich Andershof / Drigger Weg**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 23.06.2005 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.
Durch das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfolgte am 28.09.2005 die Genehmigung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aktenzeichen: VIII 230 b – 512.111 – 05000 (4. Änd.).

Das Plangebiet der 4. Änderung befindet sich im Stadtteil Andershof, im Bereich des Drigger Weges. Wesentlicher Inhalt der 4. Änderung ist eine Erweiterung von Wohnbaufläche.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 18.10.2005

gez. Lastovka

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Az: V 540-555-01-01

Schwerin, 16.09.2005

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Teileinziehung
einer öffentlichen Verkehrsfläche
in der Hansestadt Stralsund**

Das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles den Antrag gestellt hat, die in der Gemarkung Stralsund, Flur 21, Flurstück 15 (teilweise) belegene öffentliche Verkehrsfläche „Alter Markt“ in der Widmung auf die Benutzungsarten, Fußgängerverkehr, zeitlich begrenzten (von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr) Radverkehr, zeitlich begrenzten Lieferverkehr und zeitlich begrenzten Anliegerverkehr zu beschränken.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Jedermann, dessen Belange durch die Teileinziehung berührt werden, hat die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, die schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung abzugeben sind. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Dr. Jürgen Klöckner

**Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Nordvorpommern
und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde**

**Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem
Bodensonderungsgesetz
Sonderungsplan Nr. BoSo 23 Stralsund**

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Grundstücke sind die in der Grundstücksliste angegebenen Personen oder Stellen.

Begründung

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 23, Flurstücke: 1/8, 20/6, 25/4, 30/7, 36/5, 42/5, 50/49, 50/80, 53, 59/10, 68/1, 68/2, 104, 106/2 und 106/20 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG vom 20. Dezember 1993 BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Fährstraße und teilweise durch den Alten Markt, im Osten durch den Fischmarkt, im Süden durch die Heilgeiststraße und im Westen durch die Ossenreyerstraße begrenzt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsplan sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen nach § 8 Abs.4 BoSoG ab dem

15. November 2005 für den Zeitraum eines Monats

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde des Landkreises Nordvorpommern als Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit Frau Sund unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-729** möglich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13 in 18507 Grimmen** oder in der genannten Dienststelle in Stralsund schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Stralsund, 02.11.2005

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder
(Kreisvermessungsobererrat)

**Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes
Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund**

1. Der Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **COMMERZIAL TREUHAND GmbH** Rostock geprüft und am 24. März 2005 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen: „Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der EigVO und Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung

der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass

- II. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 15.09.05 folgenden Beschluss gefasst:
 - 1. Der von der COMMERCIAL TREUHAND GmbH geprüfte Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ mit einer Bilanzsumme von € 294.002,69 sowie einem Jahresverlust von € 264.638,65 wird festgestellt.
 - 2. Der Jahresverlust in Höhe von € 264.638,65 wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der Kapitalrücklage in Höhe von € 260.610,76 gedeckt. Der verbleibende Jahresverlust in Höhe von € 4.027,89 wird auf neue Rechnung vorgetragen
 - 3. Dem Oberbürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastungen erteilt.
 - 4. Der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Tage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt 9, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 10.10.2005

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Hinweise für Anträge auf die Freigabe weiterer Verkaufssonntage gem. § 14 Ladenschlussgesetz (LadschlG) in der Hansestadt Stralsund

Seit dem **01. Juni 2003** ist das neue Ladenschlussgesetz (LadschlG) (BGBl. I S. 744) in Kraft. Die allgemeinen Ladenschlusszeiten beinhaltet der § 3 Abs. 1 LadschlG. Er lautet wie folgt:

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- 1. an Sonn- und Feiertagen,
- 2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
- 3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG dürfen gem. § 14 Abs. 1 LadschlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Unter ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LadschlG sind Ausstellungen, Volksfeste und Heimatfeste, die seit Jahren bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historischen Begebenheiten beruhen und viele Bürger anlocken, zu verstehen. Die Verkaufsstellen müssen sich örtlich in dem Bereich befinden, in dem die Märkte, Messen und Veranstaltungen stattfinden. Der Verkauf darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. **Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden.**

Diese Verkaufssonntage werden jährlich jeweils durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Rechtsverordnung des Oberbürgermeisters freigegeben. Diesbezügliche Anträge sind - bezogen auf das ganze Jahr - bis zum 31. Januar 2006 im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Frankendamm 5, Zimmer 307, zu stellen.

INFORMATIONEN

Lohnsteuerkarten 2006

Bis zum 31.10.2005 sollte jeder Arbeitnehmer im Besitz seiner Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2006 sein. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2006 erhalten haben, waren vor Beginn des Kalenderjahres bzw. sind vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses verpflichtet, bei der zuständigen **Gemeinde/Meldebehörde** die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09.2005 seinen ständigen Wohnsitz hatte.

Die Gemeinde trägt neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihr bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Pauschbetrag für behinderte Menschen auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (z. B. Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, die erstmalige Eintragung des Pauschbetrages für behinderte Menschen; Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2006 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

Nicht benötigte Lohnsteuerkarten (z. B. Eintritt ins Rentenalter) bitte ausschließlich an die Abteilung Meldewesen, 18439 Stralsund, Seestraße 10, zurückgeben.

Kreisjägermeister der Hansestadt Stralsund bestellt

Auf der Sitzung des Jagdbeirates der Hansestadt Stralsund in der vergangenen Woche wurden auf Vorschlag der Landesjägerschaft mit Wirkung zum 1. November Michael Hartwig (53) und Hans-Jürgen Rudolf (64) als Kreisjägermeister bzw. dessen Stellvertreter für weitere fünf Jahre bestellt. Beide Weidgenossen nahmen diese ehrenamtliche Aufgabe bereits in den vergangenen fünf Jahren wahr. Die Bestellung nahm Thorsten Bents, Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, im Auftrag des Oberbürgermeisters als untere Jagdbehörde vor. Gleichzeitig wurden Vorschläge zur Bildung des Jagdbeirates für denselben Zeitraum unterbreitet. Der Kreisjägermeister ist Vorsitzender des ehrenamtlich tätigen Jagdbeirates, zu dem unter anderem Vertreter der Land- und der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Fischerei, des Naturschutzes und des Veterinärwesens gehören.

Der Kreisjägermeister und die Mitglieder des Jagdbeirates unterstützen fachlich die untere Jagdbehörde und andere städtische Ämter und Einrichtungen in jagdlichen Angelegenheiten.

Hilfe für das Obdachlosenheim

Nach dem Brand im Obdachlosenheim (Trägerschaft DRK) in der Gentskowitzstraße am 31. August mussten die 15 Bewohner schnell evakuiert werden. Das "Hotel zur Post" beherbergte sie für eine Nacht kostenlos.

Nach den Aufräumarbeiten konnten die Insassen teilweise zurück in ihre Unterkunft einziehen bzw. erhielten andere Schlafplätze.

Damit im Haus alles wieder funktioniert, hat Elektromeister Polaszewski die Stromleitungen im unbeschädigten Teil des Hauses unentgeltlich repariert, so dass dieser Teil der Unterkunft schnell wieder betriebsbereit war.

Die Hansestadt Stralsund bedankt sich auf diesem Wege beim Hotel zur Post sowie Elektromeister Polaszewski für ihr besonderes Engagement ganz herzlich!

Ein Dank geht ebenfalls an viele Spender aus der Bevölkerung sowie das Notarztsatzteam.

Trotz dieses Engagements werden nach wie vor folgende Dinge dringend benötigt:

- Matratzen
- Decken
- Kopfkissen und Bettwäsche.

Nach telefonischer Vorabsprache können diese Dinge gespendet werden.
Telefon 70 36 90 oder 39 04 06.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

UNESCO-BRIEF



AUSGABE 04/2005 (OKTOBER - DEZEMBER)

LIEBE LESER,

die letzten Wochen standen im Zeichen nationaler und internationaler Netzwerkarbeit. So reiste im September eine Delegation aus Stralsund und Wismar zur internationalen Konferenz der Organisation der Welterbestädte (OWHC) nach Peru. Und auch auf der jährlichen Tagung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. waren Vertreter der Welterbestätten zugegen. Sie fand im saarländischen Völklingen statt, das mit der Völklinger Hütte ein imposantes Industriedenkmal auf der Welterbeliste verzeichnet. Der Erfahrungsaustausch hat gezeigt, dass trotz der Unterschiedlichkeit des gemeinsamen Erbes die Aufgaben und Problemstellungen ähnlich sind. Deutlich wurde auch, was bisher positiv für die Städte erreicht wurde bzw. wo weitere Bemühungen um Erhalt und Präsentation des gemeinsamen Erbes notwendig sind.



Seit dem Sommer weisen Schilder an der A 20 auf Stralsunds Welterbe-Status hin

RÜCKBLICK

BACKSTEIN FÜR DIE ST.-GEORGEN-KIRCHE IN WISMAR SIGNIERT

Günter Verheugen, Vizepräsident der Europäischen Kommission besuchte am 12. September 2005 Mecklenburg-Vorpommern und kam unter anderem in die Welterbestadt Wismar. Nach dem Eintrag in das Goldene Buch der Hansestadt Wismar und der Signierung eines Backsteins zugunsten des Wiederaufbaus von St. Georgen traf er sich im Technologie- und Gewerbezentrum Wismar mit Vertretern der Hochschule, des Technologieparks und der regionalen Wirtschaft.

PRÄSENTATION ZUM TAG DER DEUTSCHEN EINHEIT VOM 2. BIS 3. OKTOBER 2005 IN POTSDAM



Die diesjährigen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit fanden in Potsdam statt. Auf der Ländermeile, dem Herzstück des Bürgerfestes, zeigte Deutschland seine regionale Vielfalt. Alle Bundesländer präsentierten sich in Länderzelten entlang der Breiten Straße. Vertreten waren auch die Hansestädte Stralsund und Wismar mit einem Informationsstand zu ihren beiden Altstädten. Mit vielfältigem Informationsmaterial luden sie zu einem Besuch in die bislang einzige Welterbestätte Mecklenburg-Vorpommerns ein.

INTERNATIONALE KONFERENZ DER ORGANISATION DER WELTERBESTÄDTE VOM 19. BIS 23. SEPTEMBER 2005 IN CUSCO/PERU

Seit ihrer Aufnahme in die Welterbeliste sind Stralsund und Wismar Mitglied in der Organization of World Heritage Cities (OWHC). Sie ist ein Zusammenschluss von etwa 200 Stadtzentren, Altstadtkernen und Altstadtensembles mit Welterbestatus. Mit der Einschreibung dieser Flächendenkmale gehen oftmals spezifische Fragen des Managements einher, die anders gelagert sind als bei Einzeldenkmälern oder Naturstätten. Im Abstand von zwei Jahren organisiert die OWHC eine internationale Konferenz, um den Mitgliedsstädten die Gelegenheit zum umfassenden Erfahrungsaustausch zu geben. Vom 19. bis 23. September war die Stadt Cusco im Süden Perus Austrichterin des Symposiums. Die Hansestadt Stralsund nahm mit zwei Vertretern an der Tagung teil. Unter dem Motto „Heritage of humankind. A heritage with humanity“ wurden drei Themenkomplexe diskutiert. Dabei ging es um Fragen der Bürgerbeteiligung, um Fragen der Identifizierung immateriellen Erbes in Welterbestädten sowie um die Auswirkungen des Tourismus auf die Lebensqualität der Bewohner der Städte. Die Präsentation von Fallstudien war Grundlage für eine vertiefende Erörterung, die in kleinen Arbeitsgruppen durchgeführt wurde. Auf der Generalversammlung wurden u.a. die Aktivitäten der Organisation für die nächsten zwei Jahre verabschiedet (Stralsund und Wismar werden gemeinsam entscheiden, an welchen Aktivitäten sie sich beteiligen wollen). Außerdem wurde der neue Vorstand gewählt. Dem Entscheidungsgremium der Organisation gehören nun die Bürgermeister der Städte Bergen (Norwegen), Cordoba (Spanien), Cuenca (Equador), Puebla (Mexiko), Arequipa und Cusco (Peru), Lyon (Frankreich), Riga (Lettland) sowie der Bürgermeister von Rhodos (Griechenland) an. Er wird, wie in den Jahren zuvor, den Vorstandsvorsitz der Organisation führen.



AKTUELLES

JAHRESTAGUNG DES UNESCO-WELTERBESTÄTTEN DEUTSCHLAND E.V. VOM 12. BIS 14. OKTOBER 2005 IN VÖLKLINGEN

Die diesjährige Tagung des Vereins widmete sich unter dem Thema „Erfolg durch Partnerschaften“ dem Wachstumsmarkt Kulturtourismus. Vertreter der deutschen Welterbestätten nutzten dabei die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und besichtigten das Industriedenkmal Völklinger Hütte (Welterbe seit 1994).

ZWEITE AUSGABE DES MAGAZINS „WELT-KULTUR-ERBE“ ERSCHIENEN

Die zweite Ausgabe der erstmalig im März 2005 von der Hansestadt Stralsund herausgegebenen Publikation „Welt-Kultur-Erbe“ ist erschienen. Erneut werden auf 68 Seiten interessante Aspekte zur Stralsunder Altstadt und zum Thema Welterbe vermittelt. Inhaltlich weist die zweite Ausgabe ein noch breiteres Spektrum auf. So berichtet das aktuelle Heft über die UNESCO und deren vielfältige Aufgaben. Ein Beitrag zum Stralsunder Kellerkataster informiert über Denkmale im Verborgenen. In der neuen Reihe „Stralsund im Kunstwerk“ widmet sich die Ausgabe den Wandgemälden Erich Kliefferts in der Eingangshalle des Stralsunder Bahnhofs. Das Ergebnis der Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses in der Mönchstraße wird ebenso beleuchtet wie das Werk und Leben des Gartenarchitekten Hans Winter. Erneut gibt es einen Literaturtipp und den Premierenüberblick des Theaters Vorpommern. Auch diesmal werden ein Stralsunder Künstler und seine Arbeiten vorgestellt. Weitere Beiträge widmen sich den Museen der Stadt. Darüber hinaus wirft die Publikation einen Blick auf das Welterbe in Brühl, auf das Stadtgeschichtliche Museum in Wismar und das Projekt der



Deutschen Stiftung Welterbe in Montenegro. Neben Veranstaltungshinweisen finden sich weitere Tipps zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung. Bewährt hat sich erneut die Zusammenarbeit mit dem Stralsunder Verlag hannedruck medien gmbh sowie der Stralsunder Designerin Beatrix Nehmzow. Erhältlich ist das Magazin unter anderem in der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund sowie im Büro der UNESCO-Managerin im Wulflamhaus, Alter Markt 5.

AUSBLICK

RÄTSELHEFT ZUM WELTERBE FÜR KINDER IN ARBEIT

Als Ergebnis einer Projektwoche zum Thema UNESCO-Welterbe am Goethe-Gymnasium Stralsund erscheint Anfang nächsten Jahres ein Rätselheft für Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren. In unterschiedlicher Weise wird ihnen hier das Welterbe nahe gebracht. Ein kleines Maskottchen nimmt die Kinder dabei an die Hand.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass sich die Zahl deutscher Welterbestätten in diesem Jahr von 30 auf 31 vergrößert hat? Dies war eines der Ergebnisse der diesjährigen Sitzung des Welterbekomitees, die vom 10. bis 17. Juli im südafrikanischen Durban stattfand. Insgesamt wurden auf der 29. Sitzung 24 Kultur- und Naturstätten aus 29 Ländern aufgenommen. Auch die Repräsentativität der UNESCO-Welterbeliste hat sich erhöht. Erstmals vertreten sind nun Bahrain, Bosnien-Herzegowina und die Republik Moldau. Von den Neuaufnahmen zählen 17 zum kulturellen Erbe und sieben zum natürlichen Erbe. Insgesamt verzeichnet die „Liste des Kultur- und Naturerbes der Menschheit“ jetzt 812 Stätten in 137 Ländern, darunter 160 Naturerbestätten und 24 gemischte Stätten, die sowohl dem Kultur- als auch dem Naturerbe angehören. Die wichtigsten Ergebnisse aus deutscher Sicht sind -

ABTEILUNG DENKMALPFLEGE DER HANSESTADT WISMAR ERFASST MITTELALTERLICHE GRABPLATTEN

Jeder Besucher der Wismarer Nikolaikirche hat sie schon betreten und vielleicht auch bestaunt. Gemeint sind die mittelalterlichen Grabplatten, die im Fußboden verlegt sind und das Ziegelpflaster



Dokumentation einer Grabplatte vor St. Nikolai

mit einer Art Bilderteppich schmücken. Die zu ehemaligen Bestattungspätzen innerhalb der Kirche gehörenden Steine bildeten ursprünglich den oberen Abschluss der Grabstätten. Erst im Zuge der Kirchenrenovierung Ende des 19. Jahrhunderts wurden sie in die heutige Lage gebracht. Auffallend sind die zahlreichen Inschriften und die teilweise üppigen Dekorationen mit Eckverzierungen, Wappen, Hausmarken, Zunftzeichen und anderen Symbolen. Teilweise weichen die Platten auch in Größe, Material und Farbigkeit voneinander ab. Die überwiegend hellgrauen Kalksteinplatten aus Öland und Gotland sind reich an Fossilien und meist im Format von ca. 1 x 2 m verwendet. Daneben gibt es aber auch "Übergößen" bis nahezu 3 m Seitenlänge und trapezförmige Steine in roter und grüner Färbung. Da bislang kein Verzeichnis über den Bestand und die Qualität der Platten existiert, wird derzeit von der Abteilung Denkmalpflege, unterstützt durch Praktikanten und Jugendliche im Freiwilligen denkmalpflegerischen Jahr, die Erfassung der Grabplatten vorgenommen. Neben der Nikolaikirche werden auch die verbliebenen Stücke aus St. Georgen sowie die an der Frischen Grube eingepflasterten Bruchstücke aus St. Marien registriert. Hinzu kommen Platten, die bei archäologischen Untersuchungen in der Altstadt zu Tage treten, die zwischenzeitlich umgelagert wurden oder die zufällig neu entdeckt werden. Im Ergebnis der Katalogaufnahme sollen Aussagen getroffen werden, welche Grabdenkmäler aus z. B. künstlerischen, personen- oder stadtgeschichtlichen Gründen besondere Bedeutung besitzen. Diese Informationen dienen als Entscheidungshilfe für perspektivische Schutzmaßnahmen. Als Grabdenkmale gehören die Platten zu den wenigen verfügbaren und künstlerisch wertvollen Natursteinarbeiten in unserem Gebiet.

1. die Entscheidung, den Kölner Dom weiterhin auf der Roten Liste des gefährdeten Welterbes zu belassen;
2. die Empfehlung an die Stadt Heidelberg, sich im nächsten Jahr noch einmal zu bewerben und
3. die Aufnahme des obergermanisch-rätischen Limes in die Welterbeliste. Als deutscher Teil des Grenzwalls des Römischen Imperiums bildet er zusammen mit dem Hadrianswall in Großbritannien (seit 1987 UNESCO-Weltkulturerbe) eine grenzüberschreitende Welterbestätte, die den offiziellen Namen "Grenzen des Römischen Reiches" trägt. Mit 550 Kilometern Länge ist der Limes das längste Bodendenkmal Europas. In seinem Verlauf durch Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz sind zahlreiche Überreste des römischen Grenzwalls erhalten.

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
UNESCO-Manager
Alter Markt 5
18439 Stralsund

Tel.: 03831/252-316
Fax: 03831/252-297
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Frank Junge
Presse-, Marketing- und Bürgeramt
Am Markt 1
23966 Wismar

Tel.: 03841/251-9030
Fax: 03841/251-9037
Email: presse@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de

DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org

DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de